

Nr. 166/2021

Saarbrücken, 22.11.2021
Wolfram Tiedtke / Isabella Sorce
Tel.: 0681 9 54 34-44
Fax: 0681 9 54 34-74
E-Mail: tiedtke@mesaar.de

Neue Corona Rechtsverordnung im Saarland

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 19. November 2021 (**Anlage 1**) wurde die aktuelle Corona Rechtsverordnung für das Saarland veröffentlicht. Sie trat letzten Samstag in Kraft und gilt vorerst bis zum 3. Dezember. Gleichzeitig wurden die Regeln bezüglich Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VOCP) und dem Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz neu gefasst (**Anlage 2**).

Zu Ihrer raschen Orientierung möchten wir Ihnen die wesentlichen Regeln der Corona Rechtsverordnung in einem kurzen Überblick darstellen.

Eine 2G-Regelung gilt seit dem 20.11.2021 im Innenbereich:

- generell bei Veranstaltungen im Innenbereich
- im Sportbetrieb im Innenbereich - egal ob Freizeit- oder Amateursport, Berufs- oder Kadersport - gilt 2G für Teilnehmer und Zuschauer bei Training und Wettkämpfen. Darin eingeschlossen sind Tanzschulen, Fitnessstudios und vergleichbare Sporteinrichtungen im Innenbereich
- bei der Inanspruchnahme körpernaher (auch beim Friseurbesuch), nicht-medizinischer oder therapeutisch indizierter Dienstleistungen
- Hotelübernachtungen sind nur unter Einhaltung der 2G-Regel möglich
- in Schwimmbädern, Freizeitparks, Spielhallen, beim Sport, Museen, Theater, Kinos etc.
- in der Gastronomie **Betriebskantinen** und Mensen; Ausnahme: die Abholung von Speisen ist ohne 2G, aber dann mit Maske möglich
- in außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich
- bei künstlerischem Unterricht

Eine 2G-Plus-Regelung gilt seit dem 20.11.2021:

- in Clubs und Diskotheken
- für Besuche in Pflegeheimen, Krankenhäusern und Rehakliniken

Eine 3G-Regelung gilt seit dem 20.11.2021:

- bei Veranstaltungen (wie Weihnachts-, Wochen- oder Jahrmärkten) besteht die Wahlmöglichkeit zwischen 3G oder Maskenpflicht
- beim Präsenzbetrieb an Hochschulen gilt zusätzlich zu 3G Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen
- in Schulen: bei Elterngesprächen oder anderen für den Schulbetrieb notwendigen Veranstaltungen
- Standesamtliche Trauungen
- in Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten
- bei Erste-Hilfe-Kursen und Ausbildung/Prüfung im Rettungssanitätäerwesen
- bei beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten
- bei Arbeitsmarktdienstleistungen nach SGB II oder SGB III
- in Integrationskursen

Maskenpflicht an Schulen:

Für Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal, Lehrkräfte und schulfremde Personen gilt seit dem 20. November wieder im Schulgebäude und beim Sportunterricht in Innenräumen eine Maskenpflicht.

Sonderregel für Gottesdienste:

Unberührt von den 2G- und 3G-Maßnahmen bleiben Veranstaltungen zur Religionsausübung unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen und Synagogen. Sie müssen lediglich die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten.

Das bedeuten 2G, 2G-Plus und 3G:

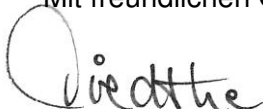
- 2G: Zutritt haben nur Personen, die nachweisen können, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind.
- 2G-Plus: Zutritt haben nur Personen, die nachweisen können, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind. Außerdem müssen sie zusätzlich einen negativen Corona-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) vorlegen.
- 3G: Zutritt haben alle Personen, die nachweisen können, dass sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind.

Ausnahmen hiervon:

Von der Pflicht zur Vorlage eines 3G/2G/2G-Plus-Nachweises sind Personen ausgenommen, die:

- das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an Tests in den Schulen teilnehmen
- Kinder über 6 Jahre, die eine KiTa oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und dort regelmäßig an Tests teilnehmen
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können sowie Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Tiedtke
Anlagen